

Abgestufte Interventionsschritte

Checkliste für Situationen mit Schülerinnen /Schülern im Zusammenhang von Suchtmittelkonsum

Sie finden in unseren Materialien (siehe unter www.li.hamburg.de/sun) beispielhafte Interventionsschritte (Sanktionen/ Hilfestellungen) rund um das Thema Suchtmittelkonsum und Schule. Die Grundlage dafür bilden in der Schule vereinbarte Regeln und Maßnahmen. Im Tagesgeschehen sind Sie mit vielen Anliegen gleichzeitig beschäftigt. In der kleinen Checkliste haben wir Ihnen deshalb die wichtigsten Informationen und Tipps für den Schulalltag zusammengefasst.

Situation	Handlungsmöglichkeit
<p>1) Schüler/Schülerin kommt zu spät aus der Pause und wirkt „bekifft“. (Bisher noch nicht aufgefallen.)</p>	<p>Schülerin/Schüler zu einem kurzen 4 Augen-Gespräch bitten und die wahrgenommenen Signale mitteilen. Wenn Sie allein unterrichten, versuchen Sie die Situation bei offener Tür vor dem Klassenraum zu besprechen. Inhalt des Gesprächs: Rückmeldung zum Eindruck, Festhalten des Zuspätkommens im Klassenbuch, Klärung, ob Teilnahme am Unterricht möglich ist. Falls sich der Verdacht nicht bestätigt, nimmt Schülerin/Schüler weiterhin am Unterricht teil.</p>
	<p>Wenn sich Eindruck bestätigt, Umsetzung der Interventionsschritte:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Eine andere Schülerin/ein anderer Schüler holt SL/Abteilungsleitung. 2) Diese/r bespricht mit der/dem betroffenen Schülerin/Schüler die Situation. 3) Je nach Gesundheitszustand, wird Schülerin/Schüler unter Aufsicht (Schulbüro) vom Unterricht suspendiert. 4) Die Sorgeberechtigten werden informiert und gebeten ihr Kind abzuholen. 5) KL vereinbart Gesprächstermin mit Schülerin/Schüler und Sorgeberechtigten.

<p>2) Wiederholte Situation / siehe 1</p>	<p>Neben den unter 1. beschriebenen Maßnahmen wird das Vorgehen verstärkt. Der Beratungsdienst der Schule wird mit eingeschaltet. Im Rahmen der Klassenkonferenz können Beratungsaufgaben ausgesprochen werden, z.B. zu Beratungsgesprächen im SPZ/LI</p>
<p>3) Schülerin/Schüler kommt in den Unterricht und riecht intensiv nach Cannabis.</p>	<p>Klären Sie die Situation analog zu 1). Wenn Sie den Verdacht haben, dass die Schülerin/ der Schüler Drogen bei sich hat, lassen Sie über eine Schülerin/einen Schüler der Klasse, ein Schulleitungsmitglied holen. Sie/er kann dann die Taschen etc. (im Schulleitungsbüro) kontrollieren. Werden Drogen gefunden, muss die Polizei durch die Schulleitung informiert werden. Parallel zu den möglichen polizeilichen Ermittlungen, Einleitung von Maßnahmen nach §49 HmbSG.</p>
<p>4) Sie bekommen Hinweise von Schülerinnen/Schülern, dass im Umfeld der Schule oder auch auf dem Schulgelände gekifft wird.</p>	<p>Lassen Sie sich von den Jugendlichen genauer beschreiben, was sie wann wo mit wie vielen Beteiligten beobachten. Achten Sie darauf, dass Sie den Jugendlichen keine Verschwiegenheit zusagen. Sie sind als Lehrkraft verpflichtet, den Informationen nachzugehen, Ihre Leitung zu informieren, bzw. wenn Namen von Jugendlichen genannt werden, die Jugendlichen bzw. auch deren Sorgeberechtigte zu informieren.</p>
<p>5) Sie erfahren in einem Gespräch mit einer Schülerin/ einem Schüler, dass sie/ er regelmäßig kifft und/oder andere Drogen konsumiert.</p>	<p>Die Offenheit der Schülerin/ des Schülers sollte gewürdigt werden. Für Sie stellt sich jetzt die Frage, wie Sie mit dieser Situation umgehen können. Einerseits ist es geboten die Sorgeberechtigten zu allen wichtigen Themen zu informieren. Andererseits möchten Sie den vertrauensvollen Kontakt zur Schülerin/ zum Schüler aufrecht erhalten. Besprechen Sie diese Ambivalenz mit der Jugendlichen/ dem Jugendlichen und binden Sie sie/ihn verantwortlich in die Lösung ein. Eine Möglichkeit könnte sein, sie/ihn zu bitten, erst einmal selbst mit den Sorgeberechtigten zu sprechen. Sie melden sich dann zeitverzögert bei ihnen und die Jugendliche/ der Jugendliche hat die Chance selbst den ersten Schritt zu machen.</p>

<p>6) Wie ist mit dem „Verdacht auf Weitergabe illegaler Drogen und dem Handel mit illegalen Drogen“ in der Schule umzugehen?</p>	<p>Bei dem umgangssprachlich verwendeten Begriff „ Dealerei“ geht es um den Handel mit illegalen Drogen. Dazu gehören u. a. Handel und Erwerb, den Umsatz zu ermöglichen oder zu fördern, Ankauf, Erwerb, Ein- und Ausfuhr, Entgegennahme von Bestellungen oder Vermittlung. (siehe auch BGH Urteil vom 15.09.2004 AZ.: 2 StR 232/04) Auch der Versuch ist strafbar.</p> <p>Das heißt, dass bei Verdacht einer solchen Straftat in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang der Schule, die Schulleitung umgehend nach Kenntnismeldung die Straftat bei der Polizei anzeigt, die Schulaufsicht und ReBBZ informiert. Hilfreich ist hier die enge Kooperation mit dem Cop4U/ mit der zuständigen Polizeidienststelle.</p> <p>Siehe dazu auch: Drogen und Recht – Legale und illegale Drogen in der Schule Herausgegeben vom LI/Abteilung LIB Beratung-Gesundheit ,Vielfalt und Prävention, SuchtPräventionsZentrum, 4. aktualisierte Version, Hamburg 2015.(als pdf unter www.li.hamburg.de/spz/material)</p>
<p>7) Probleme im Umfeld der Schule</p>	<p>Wenn Sie Informationen darüber bekommen, dass im Umfeld der Schule mit Drogen gehandelt wird, ist es wichtig, möglichst präzise Angaben darüber zu bekommen; z. B. zu welchem Zeitpunkt, wo genau (vor dem Schultor, in einer Parallelstraße, auf dem Spielplatz, bei der nächsten U-Bahnstation), wer (handelt es sich um einen einzelnen oder mehrere verdächtige Jugendliche bzw. Erwachsene?) Auch diese Informationen sind unverzüglich an die Schulleitung weiterzugeben, die die Polizei einschaltet. Die Polizei hat ergänzend zur Notrufnummer 110 eine Anti-Drogen Hotline „Wir tun was gegen Dealer! Helfen Sie mit!“ eingerichtet, die rund um die Uhr unter 040/4286-56677 erreichbar ist. Es gibt auch weitere Angebote der Polizei, wie die fallunabhängige Beratung für Schulleitungen in Sachen BtMG über die Dienststellenleitung der ZD 62. Siehe dazu auch. Drogen und Recht- als pdf unter www.li.hamburg.de/spz/material .</p>